



Merkblatt Feuerwehr Remscheid

Vorgabe für eine trockene Löschwasserleitung

Verfasser: **FD 3.37.3 Gefahrenvorbeugung**

Verfassungsdatum: 06.11.2024

Diese Verfahrensanweisung umfasst die wesentlichen Anforderungen an eine trockene Löschwasserleitung (Einspeisung und Entnahme). Trockene Löschwasserleitungen sind fest verlegte Leitungen, die nicht an das Trinkwasserrohrnetz angeschlossen sind. Sie ermöglichen der Feuerwehr die Einspeisung und Entnahme von Löschwasser, ohne das zeitraubende Verlegen von Schläuchen (beispielsweise auf Betriebsgeländen).

Bei jeder Einrichtung der unabhängigen Löschwasserversorgung ist streng darauf zu achten, dass das Löschwasser nicht mit dem Trinkwasser in Berührung kommt. Durch Stagnation des Löschwassers in der Leitung, kann es zu einer Verkeimung kommen. Hier greift die folgende Bestimmung zum Schutz des Trinkwassers: DIN 1988-100 bzw. DIN EN 1717.

Ausführung

Folgende Normenwerke sind bei der Realisierung der Löschwasserleitung in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- DIN 14462 – Löschwassereinrichtung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung
- DIN 14461, Teil 2 – Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtungen – Einspeiseeinrichtung und Entnahmeeinrichtung für Löschwasserleitungen „trocken“
- DIN 14461, Teil 4 – Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtung – Einspeisearmatur PN16 für Löschwasserleitungen
- DIN 14461, Teil 5 - Feuerlösch-Schlauchanschlusseinrichtung – Einspeisearmatur PN16 für Löschwasserleitungen
- DIN 14463, Teil 3 – Löschwasseranlagen – Fernbetätigte Füll- und Entleerungsstationen, Be- und Entlüftungsventile PN 16 für Löschwasserleitungen
- DIN 14925 – Verschlusseinrichtungen Feuerwehrwesen
- DIN 4066 - Hinweisschilder für die Feuerwehr

Einspeisung

Die Löschwassereinspeisung bzw. Einspeiseeinrichtung ist gemäß der Norm DIN 14461, Teil 2 zu realisieren und in Abstimmung mit der Feuerwehr Remscheid, Abteilung vorbeugende Gefahrenabwehr, zu installieren. Für die Einrichtung ist ein Schutzschrank mit Verschluss vorgesehen – DIN 14925 (Verschlusseinrichtung



Feuerwehrwesen) und entsprechend gut erkennbar zu kennzeichnen – DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr). Die Einspeisearmatur ist gemäß der DIN 14461, Teil 4 auszuführen.

Entnahmestelle

Als Entnahmestelle ist grundsätzlich ein Überflurhydrant zu nutzen. Dieser kann zum Schutz von äußeren Einflüssen mit einem Fallmantel ausgestattet werden (DIN 14461, Teil 2).

Auch hierbei ist die Entnahmestelle im Vorfeld mit der Feuerwehr Remscheid, Abteilung vorbeugende Gefahrenabwehr abzustimmen und entsprechend der Vorgaben zu kennzeichnen (DIN 4066) und mit einem Zusatzhinweis zu versehen. Der Zusatzhinweis bezieht sich auf die zugehörige Einspeisestelle und benennt diese

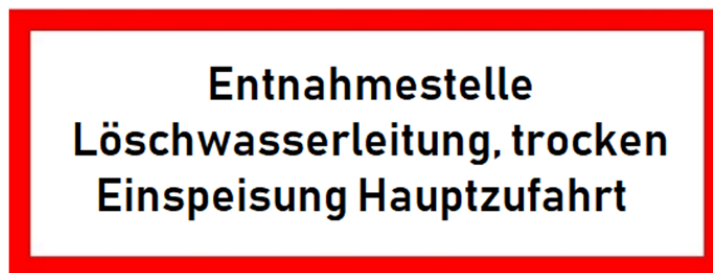


Abbildung 1: Beispiel für eine Kennzeichnung mit Angabe des Standortes

Befüllen und Entleeren

Um eine Entlüftung bzw. Entleerung der Leitung zu ermöglichen, muss diese mit einer Entlüftungseinrichtung an oberster Stelle des Rohrleitungssystems nach DIN 14463, Teil 3 ausgestattet werden.

Kennzeichnung

Die oben genannten Schutzschränke und die Wasserentnahmestelle sind entsprechend nach der DIN 4066 zu kennzeichnen. Die Schutzschränke sind als Löschwassereinspeisung zu kennzeichnen (DIN 4066-D1-148x420). Gegebenenfalls sind – je nach Lage vor Ort und Absprache mit der Feuerwehr - größere Schilder zu wählen.

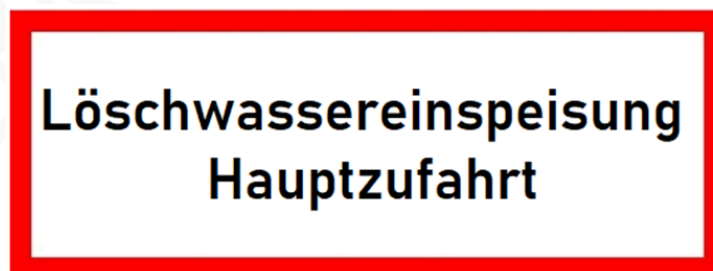


Abbildung 2: Beispiel für eine Kennzeichnung mit Angabe der Einspeisung

Zudem müssen die **Einspeisestelle**, sowie die **Entnahmestelle** im Feuerwehrplan für das Objekt aufgeführt werden (gleiche Bezeichnung).

Inbetriebnahme und Instandhaltung

Die Löschwasseranlage "trocken", ist nach der Fertigstellung einer Inbetriebnahme durch eine sachkundige Person zu unterziehen.

Eine trockene Steigleitung unterliegt der Prüfpflicht durch eine sachkundige Person (**DIN 14462-2**) und muss ein einem Zeitraum von **3 Jahren** wiederkehrend geprüft werden. Dies ist zu dokumentieren und bei Anfrage ein Nachweis zu erbringen.

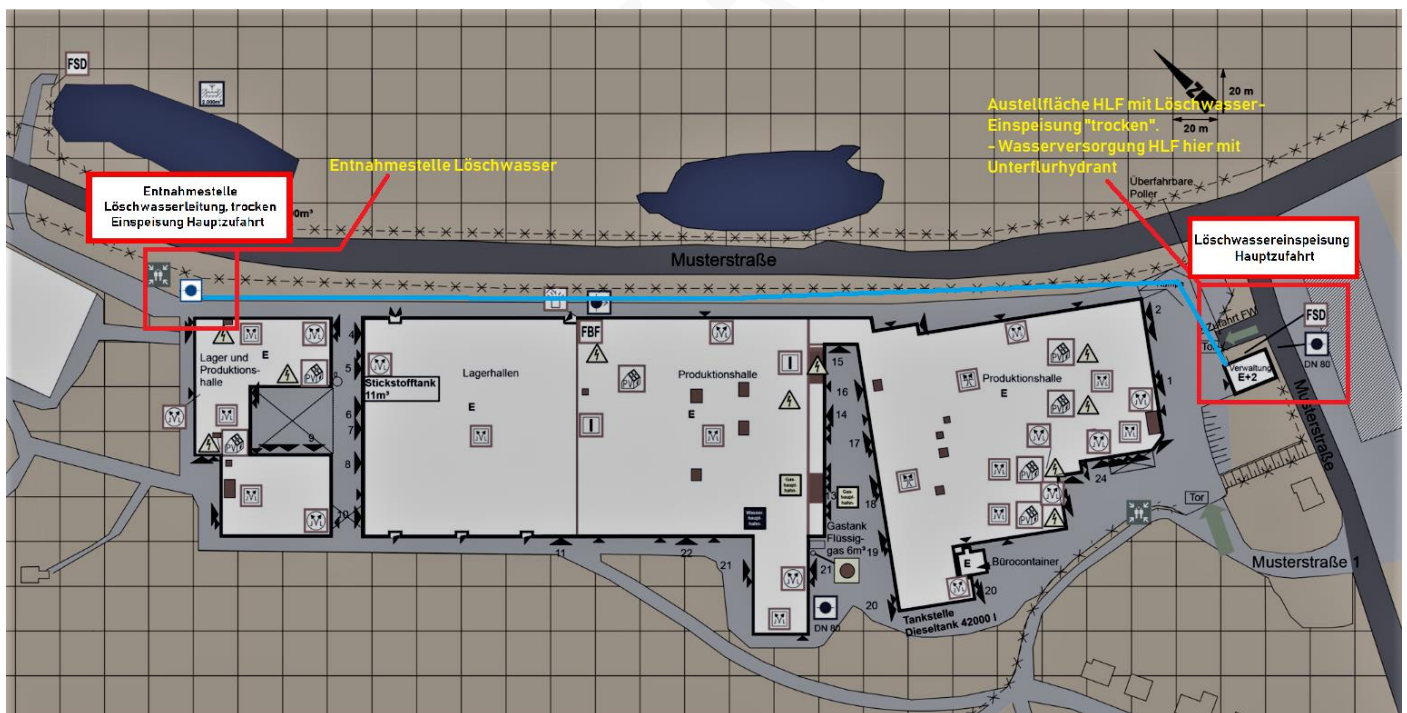
Des Weiteren regelt **§3 Abs. 1** der **BauO NRW** die Pflicht zur ordnungsgemäßen Instandhaltung durch den Betreiber.

§ 3 (Fn 6) Allgemeine Anforderungen

- (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden, dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Anlagen und bei der Änderung ihrer Nutzung. Anlagen müssen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung die allgemeinen Anforderungen des Satzes 1 ihrem Zweck entsprechend dauerhaft erfüllen und ohne Missstände benutzbar sein.

Dazu ist mindestens eine regelmäßige Sichtprüfung des allgemeinen Zustands durchzuführen.

Beispiel für einen Systemaufbau einer trockenen Löschwasserleitung:



Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an folgende E-Mail-Adresse:

vb@remscheid.de